

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament gemäß § 93 Abs. 1 GO
– Drucksache 14/2817 Nr. 1.5 –**

**zu dem Beschluss des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Mandate
zur 5. Direktwahl zum Europäischen Parlament vom 10. bis 13. Juni 1999
– EuB-EP 575 –**

A. Problem

Im Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 über die Prüfung der Mandate zur 5. Direktwahl zum Europäischen Parlament hat dieses neben der Mitteilung des Ergebnisses seiner Mandatsprüfung und einem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, die Prüfung der ihnen unterbreiteten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter rasch abzuschließen, bedauert, dass für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments immer noch kein einheitliches Wahlverfahren existiere.

B. Lösung

Nach Kenntnisnahme der Vorlage Annahme einer EntschlieÙung gemäß der anliegenden Empfehlung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Nur Kenntnisnahme der Vorlage.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ersucht seinen Präsidenten, der Präsidentin des Europäischen Parlaments folgende Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu übermitteln:

Der Deutsche Bundestag

- hat den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 über die Prüfung der Mandate der 5. Direktwahl zum Europäischen Parlament vom 10. bis 13. Juni 1999 zur Kenntnis genommen;
- hat am 15. März 2000 die Prüfung der ihm unterbreiteten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Die 39 Wahleinsprüche wurden entsprechend der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Drucksache 14/2761) als unzulässig bzw. unbegründet zurückgewiesen;
- teilt das vom Europäischen Parlament geäußerte Bedauern, dass noch kein einheitliches Wahlverfahren für die Mitglieder des Europäischen Parlaments verabschiedet wurde (s. dazu auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf Drucksache 14/685, die der Deutsche Bundestag in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 1999 angenommen hat);
- erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass auch die Schaffung eines einheitlichen Statuts betreffend die Rechtsstellung der Mitglieder des Europäischen Parlaments notwendig ist, und bedauert, dass ein solches Statut bislang ebenfalls noch nicht zustande gekommen ist (s. dazu die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 14/575, die der Deutsche Bundestag in seiner 30. Sitzung am 25. März 1999 angenommen hat).

Berlin, den 19. Mai 2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Simm

Der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 (EuB-EP 575) ist gemäß § 93 GO-BT (Drucksache 14/2817 Nr. 1.5) dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (I. Ausschuss) federführend sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. April 2000 einstimmig empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner Sitzung am 12. April 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS ebenfalls empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat sich in seiner Wahlprüfungssitzung am 17. Februar 2000 sowie in seiner Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Mai 2000 mit der Vorlage befasst und sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Europäische Parlament wird seit dem Jahr 1979 im Rahmen einer Direktwahl gewählt. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage bildet der Akt des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1976 (BGBl. 1978 II S. 1003). Allerdings besteht kein europaweit einheitliches Wahlverfahren. Vielmehr bestimmt sich die Wahl der Parlamentarier aus einem Mitgliedstaat nach dem jeweils geltenden nationalen Wahlrecht; im Falle der Bundesrepublik Deutschland nach dem Europawahlgesetz (EuWG, BGBl. 1994 I S. 423, 555) und der Europawahlordnung (EuWO, BGBl. 1994 I S. 957), geändert am 3. März 1999 (BGBl. 1999 I S. 293).

Aus diesem Grund fällt auch die Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments überwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Das Europäische Par-

lament selbst führt auf der Grundlage des Artikels 7 seiner Geschäftsordnung lediglich eine Mandatsprüfung durch und entscheidet „über die Gültigkeit des Mandats aller seiner neugewählten Mitglieder sowie über etwaige Anfechtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Akts vom 20. September 1976 geltend gemacht werden, nicht aber über die von den nationalen Wahlgesetzen hergeleiteten Anfechtungen“. Im Übrigen entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren auf der Grundlage des § 26 EuWG. Hinsichtlich der Europawahl am 13. Juni 1999 hat der Deutsche Bundestag am 15. März 2000 die ihm unterbreiteten Wahleinsprüche als unzulässig bzw. als unbegründet zurückgewiesen (Drucksache 14/2761).

Entsprechend seiner Verpflichtung aus Artikel 190 Abs. 4 EGV hat das Europäische Parlament wiederholt, zuletzt am 15. Juli 1998, Entwürfe für ein einheitliches Wahlverfahren vorgelegt. Ein einheitliches Wahlverfahren wurde jedoch bislang nicht verabschiedet, was das Europäische Parlament in seinem Beschluss vom 15. Dezember 1999 ausdrücklich bedauert.

Auch der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst (s. dazu zuletzt die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 14/685). Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat stets empfohlen, die Forderungen des Europäischen Parlaments nach Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens zu unterstützen. In ähnlicher Weise hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sich auch für die Schaffung eines einheitlichen Statuts für die Rechtsstellung der Mitglieder des Europäischen Parlaments eingesetzt (s. dazu Drucksache 14/575).

Die oben wiedergegebene Beschlussempfehlung ist im Ausschuss einstimmig verabschiedet worden.

Berlin, den 19. Mai 2000

Erika Simm

Vorsitzende und Berichterstatterin

